

GOEDOC - Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2012

Hendrik Munsonius

Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland und in der
Perspektive der Errichtung eines neuen Europas

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

Nr. 3

Munsonius, Hendrik:

Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland und in der Perspektive der Errichtung eines
neuen Europas

Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2012
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 3)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3497>

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe

Göttinger E-Papers zu Religion und Recht (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: In Deutschland werden die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich geschützt. Durch den Status als Körperschaft öffentlichen Rechts, der grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften offensteht, haben diese die Möglichkeit, sich ihrem Selbstverständnis entsprechend zu organisieren, ohne auf privatrechtliche Formen (z.B. eingetragener Verein) festgelegt zu sein. Das Verhältnis von Staat und Kirche wird nicht mehr koordinationsrechtlich im Sinne zweier gleichgeordneter Körperschaften verstanden. Vielmehr stehen die Kirchen als freiheitsberechtigte Gemeinschaften innerhalb der Verfassungsordnung. Der Ausgleich mit den Rechten anderer ist nicht durch Abgrenzung eines kirchlichen Binnenbereichs, sondern im Wege der Abwägung zu suchen. Die europäische Ordnung garantiert einen Mindestbestand an individueller, gemeinschaftlicher und korporativer Religionsfreiheit. Der unterschiedliche Status, den die Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union innehaben, wird respektiert, wenn auch die Rechte und Pflichten der Kirchen durch die europäische Rechtsetzung beeinflusst werden. Seit dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags wird der Beitrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften für die europäische Einigung normativ anerkannt und gefördert.

Schlüsselwörter: Staatskirchenrecht, Religionsverfassungsrecht, Europarecht, Kirche und Staat, Körperschaftsstatus

**Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland und
in der Perspektive der Errichtung eines neuen Europas**

*Hendrik Munsonius, Göttingen**

1. Religionsrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts

Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat sind ein besonderes Teilgebiet des Religionsrechts in Deutschland.¹ Sie sind eingebettet in größere Entwicklungszusammenhänge, von denen hier besonders die Veränderungen im Feld der Religion und die Wandlung des Staatsverständnisses interessieren.²

1. Strukturwandel der Religion

Die Veränderungen im Feld der Religion sind komplex und durch teilweise widerstrebende Tendenzen bestimmt.³ Dies betrifft sowohl das religiöse Feld selbst, als auch seine Wahrnehmung. Religion nimmt teil an den Ausdifferenzierungs- und Transformationsprozessen, die für die gesellschaftliche Entwicklung der Moderne

* Vortrag bei der 15. Begegnung von Theologen des Ökumenischen Patriarchats und der Ev. Kirche in Deutschland, Orthodoxe Akademie Kreta, 16.-20.3.2011.

¹ Gesamtdarstellungen bei *A. von Campenhausen / H. de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Auflage, 2006; *C.D. Classen*, Religionsrecht, 2006; *G. Czermak*, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008; *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003; *M. Heckel*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Badura / Dreier (Hg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. II, 2001, S. 379-420 = ders., Gesammelte Schriften, Bd. V, 2004, S. 303-346; *B. Jeand'Heur / S. Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000; *P. Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2009; *C. Walter*, Religionsverfassungsrecht in vergleichender und internationaler Perspektive, 2006; *J. Winter*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, 2008; umfangreiche Bestandsaufnahme bei *C. Waldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Berlin 2010, hgg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Bd. 1. Gutachten, Teil D, 2010.

² *H.M. Heinig*, Ordnung der Freiheit – das Staatskirchenrecht vor neuen Herausforderungen, ZevKR 53 (2008), S. 235-254 (237-241); *H. Weber*, Religionsverfassungsrecht zwischen religiösem Fundamentalismus und staatlicher Neutralitätspflicht, Recht und Politik 46 (2010), S. 200-209 (200f.).

³ Dazu exemplarisch *V. Kreck*, Religionssoziologie, 1999, S. 61-74; *R. Preul*, So wahr mir Gott helfe! Religion in der modernen Gesellschaft, 2003.

insgesamt prägend sind. So können eine Individualisierung und die Pluralisierung von Religion festgestellt werden. Damit einher gehen Veränderungen bei den Institutionen. Im Verhältnis zum Staat hat eine Entflechtung stattgefunden, so daß einerseits die Kirchen keinen Einfluß auf staatliche Herrschaft haben, sie andererseits auch nicht für staatliche Zwecke dienstbar gemacht werden können, wie dies im Staatskirchentum und unter dem Landesherrlichen Kirchenregiment noch geschehen ist. Es hat sich gezeigt, daß diese Situation nicht durch ein einliniges Säkularisierungsmodell erfaßt werden kann, das schlicht von einem fortschreitenden Bedeutungsverlust der Religion ausgeht.⁴ Gleichzeitig und gegenläufig ist eine „Rückkehr der Religion“ – sei es in der Lebenspraxis oder ihrer Wahrnehmung – festzustellen.

2. Strukturwandel des Staates

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat sich durch die Gründung internationaler und supranationaler Organisation das Staatsverständnis gewandelt. Durch diese Organisationen können Aufgaben bewältigt werden, die über den einzelstaatlichen Rahmen hinausgehen. Der Einzelstaat verliert dadurch seine Alleinzuständigkeit und wird eingebunden in ein System von Verfahren, Berechtigungen und Verpflichtungen. Dem Staat verbleibt ein partieller Einfluß, der abhängig vom inter- oder supranationalen Charakter der Organisation unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann.⁵ In der Europäischen Union ist die Verflechtung von staatlicher und überstaatlicher Rechtsordnung besonders ausgeprägt.⁶ Damit ist ein System des Mehrebenenrechts etabliert:⁷ Die Verfassungsordnungen der Mitgliedsstaaten, die Verträge, die sie geschlossen haben, und die Rechtsakte der europäischen Organe wirken wechselseitig aufeinander ein. Aus dieser Verflechtung resultiert die Notwendigkeit enger Kooperation.⁸ Dabei geht es um eine Integration von zu erhaltender Verschiedenheit.⁹

⁴ U. Barth, Säkularisierung und Moderne, in: ders.: Religion in der Moderne, 2003, S. 127-165; D. Pollak, Säkularisierung – ein moderner Mythos?, 2003, S. 21-27.

⁵ R. Wahl, Internationalisierung des Staates, in: Bohnert u.a. (Hg.), Verfassung – Philosophie – Kirche, FS Hollerbach, 2001, S. 193-222 (216f.).

⁶ P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 7. Auflage, 2011, S. 223-232.

⁷ Wahl (Anm. 5), S. 198; Heinig, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 405-414.

⁸ Heinig, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 412f.

Der Mehrebenencharakter dieser Rechtsordnung wird bei der Rechtsanwendung deutlich. Begriffe und Merkmale des Europarechts werden eigenständig und unabhängig von einer bestimmten nationalen Rechtsordnung definiert. In der Anwendung ist aber immer auch an Rechtsformen anzuknüpfen, die durch das einzelstaatliche Recht geprägt sind. So kann bei der Anwendung des Europarechts dem Körperschaftsstatus, den Religionsgemeinschaften nach deutschem Verfassungsrecht innehaben, keine andere Bedeutung als nach deutschem Recht zugewiesen werden. „Die Transformation des Religionsrechts durch das Europarecht bedeutet an dieser Stelle deshalb allenfalls ein Zuwachsen an Rechten und Pflichten, nicht aber einen Bedeutungswandel der im nationalen Recht festgelegten Rechtsform.“¹⁰

II. Grundzüge des deutschen Religionsverfassungsrechts

Das deutsche Religionsverfassungsrecht findet seine Grundlagen in der Garantie der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und im institutionellen Religionsverfassungsrecht nach Art. 140 GG. Durch diese Bestimmung werden diejenigen Artikel der Weimarer Reichsverfassung von 1919 zu Bestandteil des Grundgesetzes erklärt, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen. Diese Regelungen wurden darauf angelegt, die Trennung von Staat und Kirche zu verwirklichen, den seinerzeit bestehenden Kirchen ihren Rechtsstatus zu erhalten und alle Religionsgemeinschaften als von gleicher Ehre anzusehen.¹¹

1. Trennung

Mit der Abdankung der Monarchen am Ende des Ersten Weltkriegs waren nach einem langen Ablöseprozeß¹² das Landesherrliche Kirchenregiment und die spannungsreiche Symbiose von weltlicher und kirchlicher Gewalt weggefallen, wie sie für

⁹ *Heinig*, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 412 unter Verweis auf *H. Wallace*, Integration von Verschiedenheit, in: König u.a. (Hg.), Das europäische Mehrebenensystem, 1969, S. 29ff.

¹⁰ *Heinig*, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 440f.

¹¹ Zur Entstehungsgeschichte *Heinig*, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 92-116.

¹² *M. Heckel*, Das Auseinandertreten von Staat und Kirche in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, ZevKR 45 (2000), S. 173-200; *D. Pirson*, Die zeitlose Qualität der Weimarer Kirchenartikel, in: Geis / Lorenz (Hg.), Staat – Kirche – Verwaltung, FS H. Maurer, 2001, S. 409-423 (413).

die die europäische Entwicklung seit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion im Römischen Reich im Jahr 380 bestimmend gewesen war.¹³ Seither besteht in Deutschland eine Trennung zwischen Staat und Kirche.

Diese Trennung betrifft in ihrer formellen Dimension die Organisation. Staat und Kirche stehen sich als eigenständige Körperschaften gegenüber und haben ihren jeweils eigenen Organisationsaufbau. Die organisatorische Trennung schließt andererseits Kooperation zwischen Staat und Kirche nicht aus. Diese ist vielmehr geboten, wenn ein bestimmter Lebenszusammenhang sowohl staatliche als auch kirchliche Zuständigkeiten betrifft. So ist in staatlichen Einrichtungen immer dann eine Beteiligung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nötig, wenn es um religiös-weltanschauliche Fragen geht. Der Staat kann dann gar nicht alleine handeln.¹⁴

Denn die Trennung von Staat und Kirche hat außerdem eine inhaltliche Dimension. Dem Staat ist es verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren oder eine Staatsreligion oder Staatsweltanschauung auszubilden. Die Beurteilung religiöser und weltanschaulicher Fragen steht nicht dem Staat, sondern den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und ihren Mitgliedern zu. Der Staat ist zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Die Maßstäbe, nach denen er das Verhalten – und nicht die die Lehre – von Religionsgemeinschaften beurteilt, können sich nur aus der Verfassungsordnung ergeben.¹⁵

¹³ *Unruh* (Anm. 1), S. 27-36; *J. Wallmann*, Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation, 5. Auflage, 2000, S. 256.

¹⁴ Vgl. *Heckel*, Religionsfreiheit (Anm. 1), S. 417f. = 343f.; *Unruh* (Anm. 1), S. 87-91.

¹⁵ *Weber* (Anm. 2), S. 206; *M. Heckel*, Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen „Staatskirchenrechts“ oder „Religionsrechts“, AöR 134 (2009), S. 309-390 (362f.); vgl. zum Neutralitätsprinzip *H.M. Heinig*, Verschärfung der oder Abschied von der Neutralität?, JZ 2009, S. 1136-1140 (mit Erwiderung von *S. Huster*, JZ 2010, S. 354-357 und Replik JZ 2010, S. 357-360); *Polke*, Öffentliche Religion in der Demokratie, 2009, S. 67-89.

2. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit – das wohl vornehmste unter den Grundrechten¹⁶ – ist in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verankert.¹⁷ Danach sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich und die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Was dabei unter Religion zu verstehen sei, wird durch das Grundgesetz nicht normiert, sondern vorausgesetzt. Einhellig geht die Jurisprudenz davon aus, daß es um eine Gesamtsicht auf die Welt und die Stellung des Menschen, seine Herkunft und sein Ziel sowie auf Beziehungen zu Mächten außerhalb seiner Verfügung und seines innerweltlichen Erfahrungsraumes geht.¹⁸ Diese Beschreibung leistet jedoch nur eine erste Annäherung. Bei der näheren Bestimmung von Religion ist zur Kenntnis zu nehmen, daß den verschiedenen Religionen ein jeweils eigentümliches Religionsverständnis zugrundeliegt, das nicht auf einen einheitlichen Begriff gebracht werden kann. Jedes Religionsverständnis ist darum in hohem Maß selbstreferentiell. „Als Religion ist zu beobachten, was religiöse Kommunikation als religiöse Kommunikation (an)erkennt.“¹⁹ Dem Religionsrecht kommt dabei die Aufgabe zu, gerade die besondere Selbstdeutungsfunktion der Religion zu schützen. Darum muß das Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft bei der Bestimmung von Religion berücksichtigt werden.²⁰

Während in den Anfangsjahren der Bundesrepublik unter Religionsausübung vorrangig gängige Betätigungen ritueller und kultischer Art wie Gottesdienst, Glockenläuten, Prozessionen, Wallfahrten und das Zeigen von Kirchenfahnen verstanden wurden, hat das Bundesverfassungsgericht den Schutzbereich dieses Grundrechts wesentlich weiter interpretiert. Einen Anlaß bot eine Sammlung von gebrauchten Gegenständen für karitative Zwecke.²¹ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfas-

¹⁶ Vgl. *G. Haverkate*, *Verfassungslehre*, 1992, S. 197-202.

¹⁷ Dazu *A. von Campenhausen*, *Religionsfreiheit*, in: *Isensee / Kirchhof* (Hg.), *Handbuch des Staatsrechts*, 3. Auflage, Bd. VII, 2009, § 157.

¹⁸ Vgl. *von Campenhausen* (Anm. 17), Rn. 58; *Heinig*, *Religionsgesellschaften* (Anm. 1), S. 55; *M. Morlok*, in: *Dreier* (Hg.), *Grundgesetz*, Bd. 1, 2. Auflage, 2004, Art. 4 Rn.67; BVerwGE 90, 112 (115).

¹⁹ *Heinig*, *Religionsgesellschaften* (Anm. 1), S. 58.

²⁰ *Heinig*, *Religionsgesellschaften* (Anm. 1), S. 52-65.

²¹ BVerfGE 24, 236 (Rumpelkammer).

sungsgerichts wird jeder darin geschützt, sein gesamtes Verhalten an seiner Religion auszurichten.²² Damit können auch Handlungen geschützt sein, deren religiöser Charakter allein in der Motivation des Grundrechtsträgers besteht. Weil dadurch das Grundrecht der Religionsfreiheit uferlos zu werden droht, wird immer wieder vorgeschlagen, den Schutzbereich einzugrenzen,²³ wobei wegen der geschilderten Abhängigkeit vom religiösen Selbstverständnis überzeugende Abgrenzungen noch nicht gelungen sind.²⁴

Es ist offensichtlich, daß nicht jede Handlung, von der jemand behauptet, sie sei religiös motiviert, auch vollzogen werden darf. Die Freiheit der Religionsausübung findet – wie jede Freiheit – ihre Schranken an anderen durch die Verfassung geschützten Freiheiten und Gütern. Im Falle einer Kollision der Religionsfreiheit mit einem anderen Verfassungsgut ist durch Abwägung ein verträglicher Ausgleich zu finden.²⁵ Der Gesetzgeber hat dabei die Aufgabe, die allgemeinen Vorgaben der Verfassung zu konkretisieren.²⁶ Zuweilen wird vorgeschlagen, die Religionsfreiheit durch entsprechende Anwendung von Art. 136 Abs. 1 WRV mit einem einfachen Gesetzesvorbehalt zu versehen.²⁷ Dann könnte der Gesetzgeber Beschränkungen normieren, die sich nicht auf ein Verfassungsgut beziehen, sondern schlicht einem legitimen Zweck dienen und verhältnismäßig sind. Gegen eine solche Einschränkung bestehen jedoch Bedenken. Denn damit würde die fundamentale Bedeutung der Religionsfreiheit verkannt. Zudem stellt Art. 136 Abs. 1 WRV ein Gleichheitsrecht dar, dessen Systematik nicht auf ein Freiheitsrecht übertragen werden kann. Und schließlich lassen sich alle problematischen Fallkonstellationen durch die Zuordnung und Abwägung von Verfassungsgütern zufriedenstellend bewältigen.²⁸

²² BVerfGE 32, 98 (106); 33, 23 (28).

²³ Zuletzt Waldhoff (Anm. 1), S. D 73f.; Nachweise bei Heinig, Ordnung (Anm. 2), S. 239 Fn. 15.

²⁴ Heckel, Zukunftsfähigkeit (Anm. 15), S. 379f.

²⁵ Morlok (Anm. 18), Art. 4 Rn. 115.

²⁶ BVerfGE 108, 282.

²⁷ Heckel, Religionsfreiheit (Anm. 1), S. 407f. = 333f.; weitere Nachweise bei Heinig, Ordnung (Anm. 2), S. 239 Fn. 16.

²⁸ Von Campenhausen (Anm. 17), Rn. 111; Heinig, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 130-142.

Die Religionsfreiheit kann schließlich – wie die meisten anderen Grundrechte – nicht nur durch Individuen, sondern auch gemeinschaftlich ausgeübt werden. Der Gemeinschaftsbezug ist schon in dem skizzierten Religionsverständnis angelegt. Im Unterschied zu anderer gemeinschaftlicher Freiheitsbetätigung sieht das Verfassungsrecht für Religionsgemeinschaften Spezialbestimmungen vor.

3. Selbstbestimmungsrecht

Art. 137 Abs. 3 WRV garantiert das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Dem Begriff der Religionsgesellschaft kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. In Anlehnung an die Staatsrechtslehre der Weimarer Republik wird darunter ein „Verband verstanden, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses– oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfaßt.“²⁹ Der Begriff der Religionsgesellschaft ist so zu interpretieren, daß die Freiheitsrechte der Individuen nicht durch eine wie auch immer geartete religiöse Organisation gegen deren Willen beeinträchtigt werden. So müssen die Individuen einer Religionsgesellschaft so zugeordnet sein, daß erkennbar ist, wer dieser Gemeinschaft angehören und durch sie vertreten sein will. Zudem braucht eine Religionsgesellschaft eine Organstruktur, durch die für Staat und Dritte verlässliche Ansprechpartner bestehen. Schließlich ist eine Religionsgesellschaft zur umfassenden Wahrnehmung religiöser Aufgaben da, wobei sich der Umfang religionsgesellschaftlicher Aufgaben nach dem religiösen Selbstverständnis der Gemeinschaft richtet. Die konkrete Organisation ist im übrigen der Religionsgesellschaft überlassen. Eine „Verkirchlichung“ mit einheitlichem Lehramt, strikter Ämterhierarchie und kirchenrechtlich durgebildeter Rechtsstellung der Glaubensgenossen ist nicht erforderlich.³⁰

Jede Religionsgesellschaft kann ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Dazu gehören insbesondere Lehre und Kultus, Verfassung und Organisa-

²⁹ Nachweise bei *Heinig*, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 65, Fn. 146.

³⁰ Vgl. *Heinig*, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 68-73.

tion, Ausbildung der Geistlichen, Rechtsstellung der Mitglieder, Vermögensverwaltung und Diakonie.³¹ Dabei stehen den Religionsgemeinschaften alle Rechtsformen des bürgerlichen Rechts zur Verfügung.

Seine Schranke findet das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften am „für alle geltenden Gesetz“. Was darunter zu verstehen sei, ist seit Bestehen der Norm unterschiedlich beantwortet worden.³² Leitender Gesichtspunkt ist der Gedanke der Allgemeinheit. Ein für alle geltendes Gesetz soll Religionsgemeinschaften nicht als Religionsgemeinschaften in besonderer Weise betreffen. So stellte die *Heckelsche* Formel auf die besondere Bedeutung des Rechtsgutes ab, das durch ein Gesetz geschützt wird. Die Koordinationslehre suchte einen Bereich abzugrenzen, in dem ausschließlich die kirchliche Selbstordnungs-kompetenz greift und staatliche Regulierung *per se* ausgeschlossen sei. Nach der heute überwiegend vertretenen Abwägungslehre ist einerseits festzustellen, welches Rechtsgut durch ein staatliches Gesetz geschützt werden soll, andererseits in welchem Maß eine Religionsgemeinschaft in ihrem Selbstverständnis durch die Regelung tangiert wird. Letztlich läuft es damit auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Eine Norm ist ein für „alle geltendes Gesetz“, wenn sie dem legitimen Schutz eines Rechtsgutes dient, ohne das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.³³

4. Körperschaftsstatus

Als 1919 die Weimarer Reichsverfassung verabschiedet wurde, sollte die historisch gewachsene Rechtsstellung der Kirchen über die Trennung vom Staat hinaus nicht beeinträchtigt werden.³⁴ Der besondere Organisationsstatus den die Kirchen innehatten, ist ihnen unter der Bezeichnung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ garantiert worden. Dieser Status gibt den Kirchen die Möglichkeit, ihre Organisation

³¹ *Unruh* (Anm. 1), S. 100-102.

³² Dazu von *Campenhausen/de Wall* (Anm. 1), S. 107-114; *Heinig*, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 156-161.

³³ Zum Ganzen *Heinig*, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 156-161 m.w.N.

³⁴ Vgl. *Pirson* (Anm. 12), S. 415.

und ihr Handeln öffentlich-rechtlich zu gestalten. Dazu gehören insbesondere die Organisationshoheit, die Dienstherrnfähigkeit, das Widmungsrecht, das Parochialrecht und das Besteuerungsrecht.³⁵

Um der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften willen eröffnet Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV allen Religionsgemeinschaften einen Zugang zu diesem Status.³⁶ Die Voraussetzung dafür ist die Gewähr der Dauer, die in der Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder begründet wird. Mit Verfassung ist nicht nur ein rechtliches Organisationsstatut gemeint, sondern der tatsächliche Gesamtzustand der Religionsgemeinschaft. Sie braucht eine Organisationsstruktur mit verlässlichen Vertretungsorganen, die auch über den Wechsel der handelnden Personen hinweg Bestand haben. Weiterhin muß eine ausreichende Finanzausstattung vorhanden (oder wenigstens absehbar) sein. Die Gewähr der Dauer ist auch daran zu erkennen, daß eine Gemeinschaft den ersten Generationswechsel schon hinter sich hat, d.h. nach einer Zeit von etwa 30 Jahren. Ein weiterer Indikator ist die Intensität des praktizierten religiösen Lebens. Für die Zahl der Mitglieder wird ein Richtwert von einem Promille der Bevölkerung angenommen.³⁷

Ob darüber hinaus weitere Voraussetzungen wie eine besondere Rechtstreue zu erfüllen sind, ist umstritten und wurde durch das Bundesverfassungsgericht am Fall der Zeugen Jehovas entschieden. Eine besondere Staatsloyalität ist danach nicht erforderlich. Aber das Verhalten einer Religionsgemeinschaft darf die fundamentalen Verfassungsprinzipien nach Art. 79 Abs. 3 GG, die Grundrechte Dritter und die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährden. Der Körperschaftsstatus dient somit keinen staatlichen Zwecken, sondern ist Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit.³⁸

³⁵ *Unruh* (Anm. 1), S. 173-188.

³⁶ *Pirson* (Anm. 12), S. 419.

³⁷ *Heinig*, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 320-327; *Unruh* (Anm. 1), S. 167f.

³⁸ BVerfGE 102, 370 (392).

5. Interpretationswandel

Das Religionsverfassungsrecht stellt den ältesten Teil der deutschen Verfassungsordnung dar. Der für das Verhältnis der Kirchen zum Staat grundlegende Art. 137 WRV gilt seit über 90 Jahren mit unverändertem Wortlaut. Gleichwohl hat er einen Bedeutungswandel durchgemacht. Die religionsverfassungsrechtliche Dogmatik hat dabei die Entwicklungen der allgemeinen Verfassungsrechtsdogmatik auf ihre Weise mitvollzogen.³⁹ Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte trotz der unveränderten Übernahme der Kirchenartikel aus der Weimarer Reichsverfassung eine Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche ein.⁴⁰ Dabei kam es zu einer Blüte der Koordinationslehre, die von einer Gleichordnung zwischen Staat und Kirche als zweier je souveräner Gewalten ausging.⁴¹ Diese Vorstellung ist im Zuge der 60er Jahre überwunden worden. Die Kirche wurde dem Staat nicht mehr gleichgeordnet, sondern als freiheitsberechtigter Akteur *innerhalb* der Verfassungsordnung angesehen.⁴² Diesem Ansatz folgend wird das institutionelle Staatskirchenrecht zunehmend vom Grundrecht der Religionsfreiheit her interpretiert, ohne daß darum sein eigenständiger Gehalt aufzuheben wäre.⁴³ Damit wird aber auch deutlich, daß die Kirchen ihre Freiheit gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft nur im Hinblick auf einen Kernbereich durch Abgrenzung behaupten können. Die meisten Lebenssachverhalte haben Auswirkungen, die über einen Binnenbereich hinausgehen. Darum können die zu sichernden Freiheiten nurmehr im Wege der Abwägung mit anderen Rechtspositionen geschützt werden. Mit diesem Paradigma steht das Religionsverfassungsrecht in schöner Entsprechung zur Zwei-Regimenten-Lehre, die die eine Welt nicht in zwei

³⁹ H.M. Heinig, Eigenwert des Religionsverfassungsrechts, in: Koriath / Vesting (Hg.), Der Eigenwert des Verfassungsrechts, 2001, unter II. [im Erscheinen]; C. Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, 2009, S. 225-230.

⁴⁰ R. Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 4-14.

⁴¹ M. Germann, Art. Koordinationslehre, in: RGG, 4. Auflage, 2001, Bd. 4, Sp. 1668.

⁴² K. Hesse, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, ZevKR 11 (1964/65), S. 337-362; M. Heckel, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, VVDStRL 26 (1968), S. 5-48; A. Hollerbach, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, VVDStRL 26 (1968), S. 57-101; P. Häberle, „Staatskirchenrecht“ als Religionsrecht der verfaßten Gesellschaft, DÖV 1976, S. 73-80; Weber (Anm. 2), S. 204.

⁴³ Heinig, Ordnung (Anm. 2), S. 250f.

Bereiche aufteilt, sondern unter dem Gesichtspunkt der zwei Modi des „Regierens“ Gottes erfaßt.⁴⁴

III. Vergleich religionsrechtlicher Systeme

Für die Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat sind unterschiedliche Modelle denkbar, die von einer theokratischen Identifikation bis zu einer religionsfeindlichen (und damit wiederum selbst weltanschaulichen) Staatsordnung reichen.⁴⁵ Das deutsche Religionsverfassungsrecht ist das Ergebnis einer vierhundertjährigen Geschichte, ausgehend von der Reichs- und Verfassungskrise der Reformation über die Friedensschlüsse von 1555 und 1648 und die Umwälzungen des 19. Jahrhunderts bis zum endgültigen Auseinandertreten von Staat und Kirche 1918/19.⁴⁶ Die Geschichte ist bei aller Vergleichbarkeit in anderen Staaten anders verlaufen und hat zu anderen religionsrechtlichen Systemen geführt.⁴⁷ Innerhalb der Europäischen Union lassen sich vier Grundtypen ausmachen:⁴⁸

(1) Das Modell der *Staatskirche* zeichnet sich durch eine enge institutionelle und funktionelle Verbindung des Staates mit einer Kirche aus. So nehmen staatliche Organe Aufgaben der Kirchenleitung wahr, während der Kirche staatliche Verwaltungsaufgaben, beispielsweise im Friedhofs- und Personenstandswesen, übertragen sind. Beispiele sind England, Dänemark und Finnland. In Schweden ist mit dem Jahr 2000 das Staatskirchentum weitgehend gelockert worden.

(2) Das Modell der *strikten Trennung* steht am anderen Ende der Skala. Es zeichnet sich dadurch aus, daß den Religionsgemeinschaften keine besondere Stellung,

⁴⁴ Vgl. den Vortrag auf dieser Tagung von H.-P. Großhans, Das Verhältnis von Kirche und Staat in evangelischer Perspektive. Ein systematisch-theologischer Beitrag.

⁴⁵ W. Brugger, Varianten der Unterscheidung von Staat und Kirche, AöR 132 (2007), S. 4-43.

⁴⁶ Dazu ausführlich M. Heckel, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, 2007.

⁴⁷ Vergleichende Darstellung bei G. Robbers (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Auflage, 2005; M. Vachek, Das Religionsrecht der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen mitgliedstaatlichen Kompetenzreservaten und Art. 9 EMRK, 2000, S. 32-49; siehe auch S. Mückl, Europäisierung des Staatskirchenrechts, 2005, S. 75-382; R. Torfs, Die rechtliche Sonderstellung von Kirchen und religiösen Gemeinschaften im europäischen Kontext, öarr 46 (1999), S. 14-45 (15-27).

⁴⁸ M. Triebel, Das europäische Religionsrecht – Religionsrecht in Europa, KuR 2005, S. 161-174 (161-163); siehe auch von Campenhausen / de Wall (Anm. 1), S. 338-357; G. Robbers, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa, ZevKR 42 (1997), S. 122-129 (123-125); Unruh (Anm. 1), S. 312-314.

sondern lediglich der Status einer zivilrechtlichen Vereinigung zukommt. Prominentes Beispiel ist Frankreich in seinen Grenzen von 1905.

(3) Das Modell der *Kooperation* kommt innerhalb der EU am häufigsten vor. Es geht von einer grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche aus. Aber den Religionsgemeinschaften wird ein besonderer rechtlicher Status eingeräumt. Sie können damit besonders wirkungsvoll agieren. Beispiele sind Deutschland, Belgien und Luxemburg.

(4) Das Modell der *traditionellen Gewichtung* wird für solche Staaten vorgeschlagen, die zwar dem Kooperationsmodell zugerechnet werden können; in denen aber aufgrund der Religionsgeschichte des Landes einer bestimmten Kirche eine herausragende und prägende Rolle zukommt und dies auch in der Staatsverfassung seinen Niederschlag findet. Beispiele sind Irland (bis 1972), Spanien und Italien, die besonders durch die römisch-katholische Kirche geprägt sind.

Die Unterscheidung der vier Modelle ist geeignet, die traditionellen Unterschiede zwischen den religionsrechtlichen Systemen zu veranschaulichen. Darüber darf jedoch nicht übersehen werden, daß alle Systeme den eingangs genannten Veränderungen im Feld der Religion und im Staatsverständnis unterliegen. Dabei kommt es eher zu einer Konvergenz der Systeme. Während die Staatskirchen an Eigenständigkeit gewinnen, läßt sich auch in Trennungssystemen eine sachlich gebotene Kooperation nicht vermeiden.⁴⁹ In der gesamteuropäischen Betrachtung zeigt sich, daß Kooperationsmodelle wie das deutsche besonders geeignet sind, die dabei bestehenden Anforderungen zu bewältigen.⁵⁰

IV. Religion im Europarecht

Im gesamteuropäischen Kontext lassen sich zwei religionsrechtliche Ebenen unterscheiden. Auf der grundrechtlichen Ebene besteht die einhellige Garantie der Religionsfreiheit. Darauf aufbauen gibt es in den Mitgliedsstaaten spezifische religi-

⁴⁹ *Robbers*, Verhältnis (Anm. 48), S. 127; *Vachek* (Anm. 47), S. 50f.; zurückhaltender *Mückl* (Anm. 47), S. 387-392.

⁵⁰ *P.R. Schnabel*, Die Stellung der Kirchen im Verfassungsvertrag der EU, KuR 2003, S. 155-178 (173).

onsverfassungsrechtliche Ausprägungen, die durch das Europarecht nicht schlan-
kerhand nivelliert werden sollen.⁵¹ Die Spezifik des Religionsrechts hat mittlerweile
auch im Primärrecht der Europäischen Union Anerkennung gefunden.⁵²

1. Religionsfreiheit

Die Leitwahrung des europäischen Religionsrechts stellt Art. 9 EMRK dar, der für
fast fünfzig europäische Staaten und für die Europäische Union gilt.⁵³ Wie schon bei
Art. 4 GG erhebt sich das Problem, wie Religion oder Weltanschauung zu definieren
ist. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (wie
auch zuvor in der Kommission) wird eine solche Festlegung nach Möglichkeit ver-
mieden. Der Wortlaut garantiert bereits die individuelle und die gemeinschaftliche
Ausübung der Freiheiten. Darüber hinaus ist durch die Rechtsprechung mittlerweile
anerkannt, daß auch verfaßte Religionsgemeinschaften sich auf dieses Freiheitsrecht
berufen können. Geschützt ist also neben der Religionsausübung *in* Gemeinschaft
auch diejenige *a/s* Gemeinschaft.⁵⁴ Dem Staat ist es damit beispielsweise verwehrt,
darüber zu entscheiden, durch welche Personen eine Religionsgemeinschaft vertre-
ten wird.⁵⁵ Diese korporative Religionsfreiheit entspricht nicht unmittelbar den Ga-
rantien nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV. Denn die Europäische Menschen-
rechtskonvention gilt für unterschiedliche religionsrechtliche Systeme und garantiert
insofern nur einen gemeineuropäischen Mindeststandard, den die Staaten durch ihre
Rechtsordnung differenziert gestalten können.

⁵¹ *Torfs* (Anm. 47), S. 28-37; *Triebel* (Anm. 48), S. 164-171; *Unruh* (Anm. 1), S. 315f.

⁵² Siehe insgesamt *Walter* (Anm. 1), S. 332-455; *H. de Wall*, Zur aktuellen Lage des Religionsrechts der Eu-
ropäischen Union, *ZevKR* 52 (2007), S. 310-324.

⁵³ Art. 6 Abs. 2 EUV; dazu *A. von Ungern-Sternberg*, Religionsfreiheit in Europa, 2008, S. 43-75; *Walter*
(Anm. 1), S. 332-390; *ders.*, Religions- und Gewissensfreiheit, in: *Grote / Marauhn* (Hg.), *EMRK/GG*
Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2006, S. 817-894.

⁵⁴ *Triebel* (Anm. 48), S. 164-168.

⁵⁵ Vgl. *EGMR Rep.* 2000-XI, 117 – *Hasan und Chaush ./. Bulgarien*; *Walter* (Anm. 1), S. 377-385.

2. Von der „Kirchenblindheit“ zu Art. 17 AEUV

Die Verträge zur Begründung der Europäischen Gemeinschaft enthielten ursprünglich keinerlei Aussagen in Bezug auf Religion, Religionsgemeinschaften oder Kirchen. Die wirtschaftlich orientierte Zielsetzung der Europäischen Gemeinschaft führte zu einer gewissen Religions- und Kirchenblindheit.⁵⁶ In der Ausgestaltung des europäischen Sekundärrechts, d.h. von Richtlinien und Verordnungen, ist an verschiedenen Stellen auf die besonderen Belange von Religionsgemeinschaften Rücksicht genommen worden.⁵⁷ So wurde in der Arbeitszeitrichtlinie eine Ausnahme für Arbeitnehmer, die in liturgischen Zusammenhängen tätig sind, vorgesehen und in der Fernsehrichtlinie die Unterbrechung von Gottesdiensten durch Werbung oder Teleshopping untersagt. Wie brisant europäische Rechtsetzung auf anderen Rechtsgebieten für die Kirchen sein können, wurde bei der Datenschutzrichtlinie besonders deutlich.⁵⁸ Danach sollte die Erhebung und Weiterleitung von Daten, aus denen Rückschlüsse auf die religiöse Überzeugung gezogen werden könnten, generell verboten werden. Damit wäre das deutsche Kirchensteuersystem schlagartig unmöglich geworden. Aufgrund der Intervention der deutschen Kirchen ist darum eine Ausnahmevorschrift in die Richtlinie aufgenommen worden. Die Ausweitung der europäischen Rechtsetzung führte 1990 zur Einrichtung des Büros der Ev. Kirche in Deutschland in Brüssel als Außenstelle des Bevollmächtigten des Rates der Ev. Kirche in Deutschland.⁵⁹

In das europäische Primärrecht hat der Gesichtspunkt der Religion erstmals mit dem Amsterdamer Vertrag Eingang gefunden. Durch Art. 13 EGV erhielt die Europäische Gemeinschaft die Annexkompetenz, um Diskriminierung u.a. aus Gründen der Religion zu bekämpfen. Ergänzend zu diesem Vertrag ist die sog. Amsterdamer Erklärung Nr. 11 abgegeben worden, wonach der Status von Kirchen und weltan-

⁵⁶ *Schnabel* (Anm. 50), S. 155; *de Wall* (Anm. 52), S. 313f.

⁵⁷ *Heinig*, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 369-405; *Mückl* (Anm. 47), S. 462-470; *Vachek* (Anm. 47), S. 77-88.

⁵⁸ *Walter* (Anm. 1), S. 425f.

⁵⁹ *J. Gaertner*, Der Dienst des juristischen Stellvertreters beim Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, *ZevKR* 51 (2006), S. 190-206 (197).

schaulichen Gemeinschaften, den diesen nach mitgliedsstaatlichem Recht innehaben, geachtet wird. Diese Erklärung ist keine Rechtsnorm aber Rechtserkenntnisquelle, die bei der Anwendung des Europarechts zu berücksichtigen ist.⁶⁰ Mit dem Lissaboner Vertrag ist Art. 17 AEUV in das Primärrecht aufgenommen worden, der der Amsterdamer Erklärung Nr. 11 entspricht und zusätzlich einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften vorschreibt. Damit findet das mitgliedsstaatliche Religionsverfassungsrecht seine explizite europarechtliche Anerkennung und den Kirchen werden zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene eröffnet.

3. Herausforderungen

Mit der primärrechtlichen Verankerung des Status, den die Kirchen nach einzelstaatlichem Recht innehaben, bleiben die Kirchen gleichwohl den Transformationswirkungen des Europarechts ausgesetzt. Drei symptomatische Punkte seien benannt:

(1) Ein Grundproblem stellt die Interpretation der Säkularität der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten dar. Hier droht immer wieder eine fälschliche Gleichsetzung von Neutralität und Laizität. Demgegenüber muß betont werden, daß gerade ein Laizismus nicht neutral sondern in besonderer Weise weltanschaulich distinkt ist. Wer sich gegen Religion ausspricht und sie aus der Öffentlichkeit drängen will, verhält sich nicht weniger weltanschaulich, als jemand, der für eine Religion eintritt.

(2) Der den Kirchen garantierte Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist als Status *sui generis* in der Gefahr, Mißverständnisse und fehlerhafte Klassifikationen zu provozieren.⁶¹ Mit diesem Status stehen die Kirchen weder in der privaten, noch in der staatlichen Sphäre, sondern mit einem eigenen Status im Raum der Öffentlichkeit. Demzufolge ist bei der Anwendung von Rechtsnormen jeweils zu prüfen, ob daran anzuknüpfen ist, daß die Kirchen nicht-staatlich oder nicht-privat ver-

⁶⁰ Heinig, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 418-420.

⁶¹ Zum Problem Vachek (Anm. 47), S. 289-300.

faßt sind. Da dieser besondere Status in anderen Staaten nicht bekannt ist, bedarf es immer erneuter Aufklärungsbemühungen.

(3) Die meiste Aufmerksamkeit finden gegenwärtig die besonderen Anforderungen, die die Kirchen im Hinblick auf bestimmte Loyalitätsanforderungen an ihre Mitarbeiter stellen. Durch Art. 10, 19 AEUV ist die Europäische Union auf die Bekämpfung von Diskriminierungen u.a. aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung verpflichtet. Solange ein Arbeitsverhältnis nur als Austauschverhältnis von (nicht religiös bestimmter) Arbeitsleistung und Lohn zu verstehen ist, sind Rechtfertigungen für die genannten Diskriminierungen nicht zu erkennen. Das ändert sich aber, sobald das Arbeitsverhältnis als Konkretion einer tiefergehenden Dienstgemeinschaft verstanden wird, die zwischen Dienstgeber und -nehmer besteht.⁶² Dieser Gedanke der Dienstgemeinschaft steht quer zur zunehmenden Ausdifferenzierung und Entpersonalisierung von Sozialbeziehungen im Zuge der Individualisierung und Pluralisierung der Lebensverhältnisse.⁶³ Die daraus folgenden Loyalitätserwartungen müssen darum immer wieder expliziert und plausibilisiert werden. Die Ev. Kirche in Deutschland hat dies mit der Loyalitätsrichtlinie unternommen, deren Wirksamkeit aber auch von der Konsequenz der Umsetzung abhängt.⁶⁴ Die neuere Rechtsprechung zeigt zudem, daß kirchliche Anforderungen nicht absolutgesetzt werden können, sondern mit den Rechtspositionen der betroffenen Mitarbeiter in einen Ausgleich gebracht werden müssen.⁶⁵

V. Ausblick

Während die Entwicklung des Europarechts zeitweilig vor allem als Bedrohung für das bestehende Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland angesehen wurde,⁶⁶

⁶² Vgl. *de Wall* (Anm. 52), S. 317-321.

⁶³ *Tanner*, Wem diene ich, wenn ich diene? Zum Verhältnis von Individualismus und Dienstgemeinschaft, in: Anselm / Hermelink (Hg.), *Der Dritte Weg auf dem Prüfstand*, 2006, S. 117-128 (124).

⁶⁴ Richtlinie des Rates der Ev. Kirche in Deutschland vom 1.7.2005 (ABl.EKD S. 413); dazu *A. Schilberg*, Die Richtlinie über die Anforderung der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und ihrer Diakonie, *KuR* 2006, S. 150-163.

⁶⁵ EGMR, Urteil vom 23.9.2010 – 1620/03 – *Schüth ./. Deutschland*.

⁶⁶ *Heinig*, Religionsgesellschaften (Anm. 1), S. 376.

kann mittlerweile ein differenzierteres Bild gezeichnet werden. Danach wird das Verhältnis von Staat und Kirche zwar verändert, aber nicht grundsätzlich infragegestellt. Dazu seien abschließend folgende fünf Einschätzungen zur Diskussion gestellt:

(1) Die gesellschaftlichen Entwicklungen erfordern keine Änderung des geltenden Religionsverfassungsrechts.⁶⁷ Sie fordern jedoch dazu heraus, überkommene Interpretationen im Hinblick auf die Pluralität von Religionen zu überprüfen.⁶⁸

(2) Nach eine Phase der (relativen) „Religionsblindheit“ werden nunmehr Religionen mit ihrer Eigenart im Europarecht wahrgenommen und geschützt. Das Spannungsverhältnis zur wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Agenda wird dadurch nicht aufgehoben, kann aber rational bearbeitet werden.

(3) Die Pluralität der religionsverfassungsrechtlichen Systeme bleibt innerhalb des vereinigten Europa erhalten. Zwischen diesen System findet eine Annäherung statt, ohne daß sie in einem Einheitssystem aufgehen. Wesentlicher Motor dieser Entwicklung ist die Rechtsprechung des EGMR.

(4) Bestimmte Interpretationsansätze innerhalb des deutschen Religionsverfassungsrechts werden durch die europäische Entwicklung verstärkt: Dazu gehören der freiheitsfunktionale oder grundrechtliche Interpretationsansatz, die Ablehnung eines „Kulturvorbehalts“ zugunsten der evangelischen und der röm.-kath. Kirche, und die Feinsteuerung des Religionsrechts durch Abwägungsprozeduren.⁶⁹

(5) Die europäische Entwicklung stellt das deutsche Religionsverfassungsrecht nicht grundsätzlich infrage, sondern führt vielmehr vor Augen, wie zukunftsweisend schon der Weimarer Verfassungskompromiß war.⁷⁰

⁶⁷ So auch der 68. Deutsche Juristentag Berlin 2010, dazu *H. Munsonius*, *ZevKR* 56 (2011), S. 70-74.

⁶⁸ In diesem Sinne auch *Heinig*, *Ordnung* (Anm. 2), S. 245-254; *Weber* (Anm. 2), S. 208.

⁶⁹ Vgl. *Weber* (Anm. 2).

⁷⁰ Vgl. *Heckel*, *Zukunftsfähigkeit* (Anm. 15), S. 386-388; *Pirson* (Anm. 12), S. 423.